

Benutzungs- und Entgeltordnung für das „Eichsfelder Heimatmuseum“ und das Literaturmuseum „Theodor Storm“ der Stadt Heilbad Heiligenstadt

Die Stadt Heilbad Heiligenstadt erlässt aufgrund der §§ 2 Abs. 1 und 2, 18 Abs. 2, 54 Abs. 2 Pkt. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. September 2001 (GVBl. S. 257) die folgende, vom Stadtrat am 23.01.2002 beschlossene Benutzungs- und Entgeltordnung für das „Eichsfelder Heimatmuseum“ und das Literaturmuseum „Theodor Storm“ der Stadt Heilbad Heiligenstadt.

(unter Berücksichtigung der 1. Änderung vom 16.07.2007)

I. Grundsätze für die Nutzung

§ 1

Nutzungsvoraussetzungen

- (1) Die Stadt Heilbad Heiligenstadt gestattet den Gästen den Besuch der Museen gegen Zahlung eines Eintrittsentgeltes.
- (2) Die Stadt Heilbad Heiligenstadt überlässt die Räumlichkeiten in den Museen zu kulturellen und künstlerischen Zwecken sowie zu Veranstaltungen die der Heimat- und Brauchtumpflege dienen.
- (3) Ein Anspruch auf Nutzung besteht nicht.

§ 2

Art der Nutzung

- (1) Die Räume der Museen können auf Antrag bei der Stadtverwaltung, Erste Beigeordnete, zur Verfügung gestellt werden, wenn die Überlassung den in § 1 genannten Zwecken dient.
- (2) Die Bereitstellung von Büro- und Arbeitsräumen ist nicht möglich.
- (3) Vereinigungen, deren Zwecke oder Tätigkeiten den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richten, sind von der Überlassung der Räume ausgeschlossen.

§ 3

Nutzungszeit

- (1) Die Räume der Museen werden auf jederzeitigen Widerruf bis grundsätzlich 23.00 Uhr überlassen.
- (2) Eine Überlassung der Räume erfolgt nur, wenn die zur Aufrechterhaltung und Ausübung des Hausrechts zuständigen Dienstkräfte zur Verfügung stehen.
- (3) Wird eine Veranstaltung nicht zu dem vorgesehenen Termin durchgeführt, ist der/die Leiter/in des jeweiligen Museums oder seine Vertretung unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 4 Widerruf

- (1) Die Nutzungsberechtigung kann bei wiederholtem oder erheblichem Verstoß gegen diese Bestimmungen oder Nichterfüllung übernommener Verpflichtungen widerrufen werden.
- (2) Ein Widerruf kann auch dann in Frage kommen, wenn die überlassenen Räume für Aufgaben oder andere dienstliche Zwecke benötigt werden.

II. Nutzungsrichtlinien

§ 5 Beginn und Ende der Veranstaltungen

- (1) Der/Die Antragsteller/in erhält grundsätzlich erst mit der Aushändigung einer schriftlichen Zustimmung das Recht zur Nutzung.
- (2) Die beantragten Räume dürfen nur für den im Antrag angegebenen Zweck genutzt werden.
- (3) Jede Abweichung von der Zustimmung, insbesondere jede Änderung der Nutzung und jede Änderung in der Person des/der Nutzers/in, sind den unter § 3 Abs. 3 genannten Personen mitzuteilen.
- (4) Werden die Räume nicht in einem sauberen, ordentlichen und gereinigten Zustand zurückgegeben, wird eine für die/den Nutzer/in kostenpflichtige Reinigung durchgeführt.

§ 6 Hausrecht

- (1) Die Stadt Heilbad Heiligenstadt übt als Eigentümer der Museen das Hausrecht aus. Sie wird dabei von dem/der Leiter/in der Museen und verantwortlichen Mitarbeiter/innen der Stadt Heilbad Heiligenstadt vertreten.
- (2) Dem Inhaber des Hausrechts ist der Zutritt zu den Veranstaltungen jederzeit zu gestatten. Er ist berechtigt, die Abstellung von Ordnungswidrigkeiten zu verlangen. Der Veranstalter und die Teilnehmer an der Veranstaltung sind verpflichtet, seinen Anordnungen Folge zu leisten.

III. Haftung

§ 7 Haftung des/der Nutzers/in

- (1) Für alle Schäden, die durch den/die Nutzer/in, dessen Beauftragte oder Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung an den Räumen, den darin befindlichen Einrichtungen und Geräten und in Außenanlagen verursacht werden, haftet der/die Nutzer/in.
- (2) Die Stadt Heilbad Heiligenstadt ist berechtigt, derartige Schäden des/der Nutzer/in beseitigen zu lassen. Die/Der Nutzer/in ist zur Erstattung der Kosten verpflichtet, die durch die Beseitigung der Schäden entstehen.
- (3) Der/Die Nutzer/in ist verpflichtet, die Stadt Heilbad Heiligenstadt von Entschädigungsansprüchen jeder Art freizustellen, die wegen Schäden aus Anlass des Besuches der Veranstaltung von dritten Personen gestellt werden könnten.

IV. Entgelte

**§ 8
Nutzungs- und Eintrittsentgelte**

- (1) Für den Besuch der Museen ist ein Eintrittsentgelt zu entrichten.
- (2) Für die Nutzung der Räume in den Museen zu Veranstaltungen ist ein Nutzungsentgelt zu entrichten.
- (3) Die Entgelte zu § 8 Abs. 1 und 2 bemessen sich nach der Anlage (Preistarif), die Bestandteil dieser Ordnung ist.
- (4) In besonderen Fällen kann das Entgelt abweichend festgesetzt werden.

**§ 9
Fälligkeit**

- (1) Das Eintrittsentgelt ist beim Eintritt in das Museum zu zahlen.
- (2) Das Nutzungsentgelt ist vor der Veranstaltung bzw. nach den im Mietvertrag festgelegten Fälligkeiten zu zahlen.

V. Inkrafttreten – Außerkrafttreten

**§ 10
Inkrafttreten – Außerkrafttreten**

- (1) Die Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Entgeltordnung vom 01.11.1996 außer Kraft.

Heilbad Heiligenstadt,

Beck
Bürgermeister

Siegel

Anlage
zur Benutzungs- und Entgeltordnung für das Eichsfelder Heimatmuseum
und das Literaturmuseum „Theodor Storm“ der Stadt Heilbad Heiligenstadt

1. <u>Eintrittsentgelte (je Besuch eines Museums)</u>	€
1.1 Erwachsene	2,00
1.2 Kinder/Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	1,00
1.3 Gruppen (ab 10 Personen) pro Person	1,50
1.4. Museumsführungen	10,00
2. <u>Entgelte für städtische Veranstaltungen</u>	
2.1 Märchenstunde (je nach Anspruch und Bedarf der Gruppe, zwischen 40 und 90 Minuten)	
2.1.1 Erwachsene	4,00
2.1.2 Kinder/Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	2,60
2.2 Abendveranstaltungen	
2.2.1 Erwachsene	1,50
2.2.2 Kinder/Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	0,50
3. <u>Nutzungsentgelte für Räume (je Museum)</u>	
3.1. Veranstaltungen mit kommerziellem Charakter (einschließlich Nebenkosten) pro Tag/pro Raum	25,00 – 102,00
3.2 Veranstaltungen mit Ausstellungen nicht kommerzieller Art	kostenfrei
3.3 Gebühren (GEMA, Rundfunk, Fernsehen usw.) die im Zusammenhang mit Veranstaltungen zu 3.1 und 3.2 stehen	nach Rechnungsstellung
4. <u>Verkaufsmaterial</u>	
4.1 Verkauf- u. Informationsmaterial (Bücher, Postkarten, Pläne)	nach Preisliste im Aushang

5. Nutzung von Einrichtungsgegenständen

€

- 5.1. Diaprojektor, Tageslichtprojektor,
Plattenspieler, Kassettenrecorder,
Fernseher, Videorecorder u. ä.
je Stück/je Veranstaltung

5,00

6. Ermäßigung

Inhabern von Kurkarten
sowie Arbeitssuchenden und
Erwerbsfähig Hilfebedürftigen
wird bei den Eintrittsentgelten der Ziffern 1 und 2
Ermäßigung gewährt

50 v. H.

7. Besondere Regelungen

- 7.1. Der Eintritt für Schulklassen des Landkreises
Eichsfeld ist kostenfrei.

- 7.2. Der Eintritt für Schulklassen außerhalb des Landkreises
Eichsfeld beträgt pro Schüler

0,50